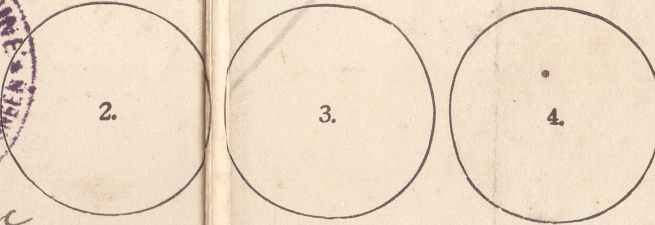


Durchlaßschein.

für die festung Wilhelmshaven.



Der

*Frau
Henrich Kroll*

aus Rüstingen

Graustr. 85

darf die Bahnhofsperre und Postenkette durchschreiten.

Rüstingen, den

- 5. Juli 1918

Der Militärpolizeimeister.

Küss

Willemer

1. Wer einen Durchlaßschein durch falsche Angaben erschleicht oder mißbräuchlich benutzt, wird nach § 9 b des preussischen Belagerungsgesetzes vom 4. Juni 1851 - Artikel 68 der Reichsverfassung - mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

2. Jede Person muß beim Durchschreiten der Bahnhofsperre und Postenkette den Durchlaßschein bei sich führen.

3. Der Durchlaßschein muß beim Abzuge aus der festung an der Bahnsperre abgegeben oder bei längerem Aufenthalt vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zur Verlängerung vorgelegt werden. (Verordnung des festungskommandanten vom 15. 5. 1917).

Gültigkeitsdauer: *)

1 bis *6. Juli* 19*19*
2 bis 19.....
3 bis 19.....
4 bis 19.....

Lichtbild des Inhabers.



